

Hauptsache die gewesen, daß die Jagdgenossenschaften, resp. Gemeinden, welche eben durch ihre unmittelbare Lage an einer fisciſchen Waldung einen guten Wildſtand und vorzüglich Rehfſtand und mithin überhaupt eine gute Jagd bekommen haben, dieſe netto zweimal geſchenkt bekommen haben, einmal durch die deutſchen Grundrechte und einmal durch die nachmalige Regierungsmaaßregel. Diejenigen hingegen, welche nicht in der Nähe einer fisciſchen Waldung gelegen ſind und wo häufig die Jagd ſehr geringer Natur iſt, dieſe haben nach den geſetzlichen Beſtimmungen ablöſen müſſen. Daß iſt die Ungleichheit, die wir meinten, daß Diejenigen, die eine gute Jagd haben, ſie zweimal geſchenkt erhielten und Diejenigen, die eine ſchlechte oder gar keine haben, ſie haben ablöſen müſſen.

Präſident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand weiter das Wort verlangt? — Es ſcheint nicht der Fall zu ſein, ich kann daher die Debatte ſchließen und zwar ſowohl die allgemeine als die ſpecielle; denn es hat ſich die allgemeine Diſcuſſion derart mit der ſpeciellen vermiſcht, daß dieſelbe jedenfalls erſchöpft iſt. Inſofern der Herr Referent nicht noch Etwas zu bemerken hat, würde ich ſogleich zur Abſtimmung übergehen. Es bieten ſich in Bezug auf dieſen Bericht mehrere Fragen dar, die erſte wird auf die Abänderungsvorſchläge gehen, wie ſie in der Zweiten Kammer angenommen worden ſind und die unſere Deputation auch hier zur Annahme empfiehlt. Der erſte dieſer Vorſchläge befindet ſich auf Seite 638 des Berichts und geht dahin:

„Das Recht der Ortſpolizeibehörde, den nach Maaßgabe des §. 16 unter a, b, c gefaßten Beſchlüſſen die Genehmigung zu verſagen, ſei nur auf den Fall zu beſchränken, daß ihr gegen die Perſon des Pächters oder Jägers ein erhebliches Bedenken beigehe.“

Dieſem Abänderungsvorſchlag der Zweiten Kammer rathet die Deputation an, Beifall zu ſchenken, jedoch mit einigen Abänderungen, welche vorbehalten bleiben und die erſt ſpäter zur Abſtimmung kommen. Zunächst würde alſo auf Punkt 1, Seite 638 des Berichts die Frage zu richten ſein, und ich frage alſo, ob die Kammer auf Anrathen der Deputation dieſe Abänderung ebenfalls genehmigt? — Einſtimmig Ja.

In Bezug auf Punkt 1 ſchlägt die Deputation noch vor, einen Vorbehalt zu machen, und zwar ſoll er folgendermaaßen lauten:

„Erachtet ſich die Minorität einer Jagdgenossenschaft durch den nach Stimmenmehrheit gefaßten Beſchluß benachtheiligt, ſo iſt ſie, auch wenn derſelbe ſich bloß auf die Art der Verpachtung bezieht, befugt, die Suſpenſion deſſelben zu verlangen und ihre Bedenken der Obrigkeit anzuzeigen, welche, wenn ſie dieſelben begründet findet, eine Abänderung des gefaßten Beſchlusses anzuordnen hat.“

Dieſen Vorbehalt wünſcht, wie ich bereits erwähnte, die Deputation in Punkt 1 einzufügen, und ich frage, ob

auch hier die Kammer ihrer Deputation beipflichtet? — Einſtimmig Ja.

Ferner empfiehlt die Deputation bei Punkt 1 in §. 3 der Verordnung vom 13. Auguſt 1849 vor dem Worte „Jäger“ die Einſchaltung „in feſtem Lohne ſtehende und Jagd und Forſtſchutz als ihr Hauptgewerbe betreibende“, und ich frage, ob die Kammer dieſer Einſchaltung, die von der Deputation empfohlen wird, ihren Beifall ſchenkt? — Gegen 1 Stimme Ja.

Ich gehe nun zu Punkt 2, der ſich ebenfalls auf Seite 638 des Berichts findet und der von der Zweiten Kammer ebenfalls bereits Annahme gefunden hat. Die dieſſeitige Deputation empfiehlt denſelben zur Annahme. Dieſer Punkt heißt:

„Bei Verpachtungen im Wege des Meiſtgebotes ſei davon abzusehen, daß dieſelbe unbedingt unter Leitung der Ortſpolizeibehörde vorgenommen werde, daneben aber die öffentliche Bekanntmachung vor der Verpachtung beizubehalten.“

Ich frage, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation dieſem Punkte beſtimmt? — Einſtimmig Ja.

Ich komme nun zur dritten Frage. Die Deputation empfiehlt nämlich den Wegfall der Worte im §. 17 der Verordnung von 1851:

„im erſteren Falle ſind ſie unter Leitung der Ortſpolizeibehörde vorzunehmen, in beiden Fällen bedürfen ſie der Genehmigung derſelben.“

Dieſe Worte ſollen nach Anrathen der Deputation im Wegfall gebracht werden, dafür aber die Faſſung des erſten Abſatzes anders beſchloſſen werden und folgendermaaßen lauten:

„Jagdverpachtungen können ſowohl öffentlich im Wege des Meiſtgebotes, alſo auch aus freier Hand erfolgen. In beiden Fällen hat ihnen eine vierzehntägige öffentliche Bekanntmachung vorauszugehen. Der Erfolg der Verpachtung iſt der Ortſpolizeibehörde zur Genehmigung anzuzeigen und ihr deſhalb das darüber aufzunehmende Protokoll zur Einſicht vorzulegen. Die Einzahlung der Pachtgelder hat pränumerando an den Gemeindevorſtand, beziehentlich Stadtrath und durch denſelben die Vertheilung nach einer von ihm zu entwerfenden Diſtributionsliſte an die einzelnen Empfangsberechtigten unter deſſen Verantwortlichkeit zu erfolgen.“

Rittergutsbeſitzer Rittner: Ich bitte ums Wort im Betreff der Fragſtellung. Ich wollte nämlich fragen, ob es nicht angehe, daß die Abſtimmung über den Paſſus: „Jagdverpachtungen können u. ſ. w. bis zu erfolgen“, getheilt werde. Es ſind doch zwei verſchiedene Beſtimmungen und es wäre möglich, die erſte Hälfte von dem Worte „Jagdverpachtungen“ an bis „vorzulegen“, anzunehmen, den zweiten Abſatz aber von dem Worte „die Einzahlung“ an bis „zu erfolgen“, abzulehnen. Wenn es möglich wäre, ſo würde ich bitten, die Abſtimmung zu theilen und zwar